

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Bekanntmachung

der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Ortsgemeinde Ockfen vom 10.10.2011

Der Ortsgemeinderat Ockfen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) i. V. m. den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) in seinen Sitzungen am 24.08.2011 und 14.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Artikel 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Ortsgemeinde Ockfen vom 05.09.1986 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 18 „Grabmale“ wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„d) Grabstätten in einem Rasengrabfeld (nur stehende Grabmale):

Urnenreihengrab:

Höhe: 40 - 60 cm

Breite: 40 cm

Familienurnengrabstätte:

Höhe: 40 - 60 cm

Breite: 60 cm

Reihengrab:

Höhe: 40 - 60 cm

Breite: 40 cm

Familiengrab:

Höhe: 40 - 60 cm

Breite: 60 cm

Sockel einheitlich für alle Einzelgräber:

Breite: 50 cm

Tiefe: 20 cm

Sockel einheitlich für alle Familiengräber:

Breite: 100 cm

Tiefe: 20 cm

Grabeinfassungen sind in ihrer Gestaltung und Bearbeitung dem Grabmal anzupassen und dürfen die Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

Die Abmessungen betragen:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1,20 m x 0,60 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

2,10 m x 0,90 m

c) Familiengrabstätten

- bei einstelligen Gräbern

2,10 m x 0,90 m

- bei zwei- mehrstelligen Gräbern:

in der Breite jeweils zusätzlich 0,90 m

d) Urnenreihengräbern

0,50 m x 1,00 m

e) Urnenwahlgräber

1,00 m x 1,00 m“

Grabmale die eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken würden oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht

stören könnten, dürfen nicht aufgestellt werden.“

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen ist der Verwaltung anzuzeigen. Der nach dieser Satzung Verantwortliche/Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die in § 18 festgesetzten Maße einzuhalten.“

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Entspricht das Grabmal nicht den Anforderungen des § 18 kann die Ortsgemeinde die Beseitigung bzw. Änderung des Grabmales innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das abgeräumte Grabmal/Teile davon 3 Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.“

Absätze 5, 6 und 7 entfallen.

§ 22 wird wie folgt ergänzt:

„(7) Die Rasengrabfelder werden von der Ortsgemeinde mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit unterhalten. Dies umfasst:

a) Herrichten des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat)
b) Pflege der Rasenfläche (Mähen, Aufnehmen, Entsorgen des Schnittgutes, Nacharbeiten Rasenpflege - Düngen, Vertikutieren)

c) Kosten für Pflegemittel (Saatgut, Dünger, etc.)

d) Abräumen (Grabmal) nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

8) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Blumen sowie das Aufstellen von Blumenschmuck und Grablampen etc. im Bereich der Rasengrabstätten ist nicht erlaubt. Bei einem Verstoß hiergegen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Blumenschmuck und/oder Grablampen etc. entfernen zu lassen.“

§ 27 wird wie folgt ergänzt:

„13. Rasengrabfelder bepflanzt etc. (§ 22 Abs. 8).“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ockfen, 10.10.2011

Ortsgemeinde Ockfen

gez. Leo Steinmetz, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Ortsbürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ockfen, 10.10.2011

Ortsgemeinde Ockfen

gez. Leo Steinmetz, Ortsbürgermeister